

SATZUNG
Über die Benutzung der Gemeinschaftsräume
im Anbau des Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Kirchbarkau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 50) und der §§ 65,66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.1995 die folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Anbau zum Feuerwehrgerätehaus, im nachfolgenden Gemeinschaftsräume genannt, umfaßt 2 Aufenthaltsräume mit Küche, Nebenraum, Eingangsbereich und Toiletten.

Diese Gemeinschaftsräume stehen allen Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien in der Gemeinde Kirchbarkau zu politischen, sozialen, kulturellen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung.

Der Bürgermeister kann darüber hinaus weitere Nutzungsberechtigte allgemein oder im Einzelfall zulassen. Vereinbarungen über die Nutzung der Räume des Feuerwehrgerätehauses sind mit der Freiwilligen Feuerwehr gesondert zu treffen.

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

Träger der Gemeinschaftsräume und des Feuerwehrgerätehauses ist die Gemeinde Kirchbarkau.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation der Gemeinschaftsräume erfolgt durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister kann einer Aufsichtsperson Vollmacht erteilen und Rechte und Pflichten übertragen.

§ 4

Benutzung

Der Bürgermeister verwahrt die Schlüssel zu den Gemeinschaftsräumen. Er führt den Terminkalender über die Benutzung des Räume. Der Terminkalender liegt zur Einsicht beim Bürgermeister aus. Jede beabsichtigte Nutzung des Raumes ist 14 Tage vor dem Benutzungstermin im vom Bürgermeister geführten Terminkalender angemeldet werden.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Kurzfristige Termine sind mit dem Bürgermeister abzustimmen. Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Werden die Räume nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfall entsteht keine Entschädigungspflicht. Inventar kann aus den Gemeinschaftsräumen nicht entliehen werden.

§ 5

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

§ 6

Aufsicht

Der Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zu den Räumen darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für die zweckmäßige Nutzung der Räume. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel beim Bürgermeister abzugeben.

§ 7

Haftung

Die Räume und Ihre Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.

Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung und der Außenanlage entstehen, wird von seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird ebenfalls nicht übernommen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8

Hausordnung

Der Benutzer hat neben dieser Benutzungssatzung auch die gesondert erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Der Benutzer hat während der Benutzung der Gemeinschaftsräume sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Benutzung in sauberem Zustand abzuliefern. Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Der Bürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.

§ 11

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchbarkau, den 10.03.1995

(DS)

gez. Schwarten
Bürgermeister